

## Informationen zum Beitritt zum FINISHERSCHUTZ – die Startgeldversicherung

### Allgemeine Vertragsinformationen entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes i. V. m. §§ 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung

#### 1. Rechtliche Verhältnisse

Dem FINISHERSCHUTZ liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der ID4Sports GmbH, Bussardweg 18, 41468 Neuss (als Versicherungsnehmer) und der RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss (als Versicherer) zugrunde. Die RheinLand Versicherungs AG vertreibt den FINISHERSCHUTZ – die Startgeldversicherung unter der Marke Credit Life International. Mit Anmeldung zur Veranstaltung können die Sportler als versicherte Person diesem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und werden dann in den Schutz einbezogen. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Informationen zum Beitritt zum FINISHERSCHUTZ – die Startgeldversicherung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum FINISHERSCHUTZ – die Startgeldversicherung, das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, die bei Vertragsschluss geltenden Tarife und die Informationen zur Verwendung ihrer Daten. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch.

#### Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:

RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, vertreten durch den Vorstand: Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten, Andreas Schwarz.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Anton Werhahn.

Die Handelsregisternummer der RheinLand Versicherungs AG beim Amtsgericht Neuss lautet HRB 1477.

#### 2. Höhe des Beitrages und Zahlungsmodalitäten

Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus der Anmeldung zur Sportveranstaltung.

#### 3. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### 4. Beschwerden

Beschwerden sind an den unter Ziffer 1 genannten Versicherer zu richten. Die RheinLand Versicherungs AG ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag besteht somit für Verbraucher die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor dem Ombudsmann: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin ([www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)).

Weiterhin kann eine Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn gerichtet werden.

Unabhängig hiervon kann der Rechtsweg genutzt werden.

#### 5. Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz, d.h. sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, gehen diese anderweitigen Leistungsverpflichtungen vor. Der versicherten Person steht es frei, welchem Versicherer sie den Schadensfall anzeigt.

#### 6. Schlussbestimmungen

a) Die versicherte Person kann ihre Rechte oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nicht auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfänden.

b) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen mindestens der Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail); sie werden mit Zugang beim Versicherer wirksam.

c) Gesonderte Versicherungsscheine werden nicht ausgestellt; an deren Stelle treten die Beitrittsbestätigung per E-Mail, sowie die Allgemeinen Bedingungen für den FINISHERSCHUTZ – die Startgeldversicherung mit vorangestellten Allgemeinen Vertragsinformationen

## Allgemeine Versicherungsbedingungen zum FINISHERSCHUTZ – die Startgeldversicherung

#### 1. Zweck und Gegenstand der Startgeldversicherung

a) Der FINISHERSCHUTZ erstattet das Startgeld für eine Sportveranstaltung, für die die versicherte Person sich registriert hat, sofern der versicherten Person eine aktive Teilnahme an dieser Sportveranstaltung aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit oder Unfall) nicht möglich war.

b) Die Erstattung ist auf die Höhe des geleisteten Startgeldes, maximal jedoch auf 600 Euro begrenzt. Gebuchte Zusatzleistungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

#### 2. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Veranstaltungen in den folgend aufgeführten Ländern. Gleichfalls können nur Personen mit ständigem Wohnsitz in diesen Ländern den Versicherungsschutz beantragen: Belgien (BE), Dänemark (DK), Deutschland (DE), Estland (EE), Finnland (FI), Frankreich (FR), Griechenland (GR), Großbritannien (GB), Irland (IE), Island (IS), Italien (IT), Lettland (LV), Lichtenstein (LI), Litauen (LT), Luxemburg (LU), Malta (MT), Monaco (MC), Niederlande (NL), Norwegen (NOK), Österreich (AT), Portugal (PT), San Marino (SM), Schweden (SE), Schweiz (CH), Slowakei (SK), Slowenien (SI), Spanien (ES), Zypern (CY).

#### 3. Widerrufsbelehrung

##### Widerrufsrecht

Die versicherte Person kann ihre Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem sie die Versicherungsbestätigung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hat. Für Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an den Versicherungsnehmer (der ID4Sports GmbH, Bussardweg 18, 41468 Neuss, E-Mail-Adresse [finisherschutz@id4sports.de](mailto:finisherschutz@id4sports.de)), der das Widerrufsverlangen an die RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss weiterleiten wird.

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und der Versicherer erstattet den gezahlten Beitrag in voller Höhe zurück an der ID4Sports GmbH, Bussardweg 18, 41468 Neuss (als Versicherungsnehmer).

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch der versicherten Person sowohl von der versicherten Person als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor die versicherte Person ihr Widerrufsrecht ausgeübt hat.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

#### 4. Leistungen und Fälligkeit

Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis werden an die versicherte Person erbracht. Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung aller Leistungsvoraussetzungen.

Das ggfs. in ausländischer Währung geleistete Startgeld erstattet der Versicherer in Euro und wird diesen zum Kurs des Tages, an dem die Schadenunterlagen bei dem Versicherer eingehen, in der zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währungskurs umgerechnet.

#### 5. Versicherungsdauer

a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum des Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag, jedoch nicht vor Zahlung des Startgeldes für die Sportveranstaltung.

b) Der Versicherungsschutz endet mit Beginn der Sportveranstaltung.

#### 6. Obliegenheiten im Versicherungsfall

a) Die versicherte Person ist verpflichtet, den Leistungsfall unverzüglich über [www.finisherschutz.de/schaden](http://www.finisherschutz.de/schaden) dem Versicherer anzuzeigen und ein ärztliches Attest über die Nichtteilnahme aus gesundheitlichen Gründen an der Sportveranstaltung einzureichen.

Die mit diesem Nachweis verbundenen Kosten trägt die versicherte Person.

b) Sollte eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt werden, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn der Versicherer die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt.

c) Über diese Rechtsfolgen wird der Versicherer die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles noch einmal durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

## 7. **Leistungsausschlüsse und Leistungskürzung**

Kein Versicherungsschutz besteht:

- a) wenn die krankheits- oder unfallbedingte Beeinträchtigung, die eine Teilnahme an der Sportveranstaltung verhinderte, bereits bei Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag bestanden hat,
- b) wenn die Veranstaltung nicht stattfindet oder verschoben wird,
- c) bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles,
- d) wenn die versicherte Person durch einen Freistart zur Teilnahme berechtigt ist,
- e) bei Tod der versicherten Person.

Führt die versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## 8. **Schadenmeldung**

Ein Schadenereignis ist über [www.finisherschutz.de/schaden](http://www.finisherschutz.de/schaden) zu melden.

## 9. **Welches Recht findet Anwendung?**

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.